



3/1.4

Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut

vom 17. Dezember 2024 (Bekanntmachung vom 20. Dezember 2024)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Jugendmusikschule Neureut - eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe - ist eine staatlich anerkannte Musikschule für Kinder und Jugendliche gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg als auch für Erwachsene. Die Aufgaben der Jugendmusikschule Neureut sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

§ 2 Aufbau

Die Jugendmusikschule Neureut gliedert sich in die Fachbereiche I und II.

Fachbereich I	Fachbereich II
<ul style="list-style-type: none">- Musikalische Grundausbildung- Musikalische Früherziehung- Rhythmik- Spielkreise	<ul style="list-style-type: none">- Instrumentaler, vokaler und theoretische Einzelunterricht- Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen- Ensemble- und Ergänzungsfächer

§ 3 **Schuljahr, Ausbildung, Probezeit**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe.
- (2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut haben die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen und sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspiele nachzuweisen. Sie erhalten auf Anfrage ein Zeugnis über die erbrachte Leistung.

§ 4 **Unterrichtserteilung**

- (1) Der Unterricht in Fachbereich I wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf Schülern und Schülerinnen erteilt.

Der Unterricht in Fachbereich II wird grundsätzlich als Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten (das aktuelle Angebot kann jeweils bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut erfragt werden).

Es besteht Unterrichtsmöglichkeit in den Fächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Schlagzeug sowie in den Ergänzungsfächern (vgl. § 7).

Im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut können bei Bedarf weitere Unterrichtsfächer neu eingerichtet werden.

Sollten die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann die Jugendmusikschule Neureut bei gleichen Unterrichtsgebühren für den Kurs die Unterrichtszeit kürzen oder es kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.

- (2) Der Unterricht im Fachbereich II wird als Einzel- oder Gruppenunterricht, im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmern oder als Blockseminar ab fünf Teilnehmern sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.
- (3) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag sowohl in den Nachmittagsstunden als auch abends erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schuljahres verändert werden. Die Unterrichtszeit richtet sich nach den Angaben im Gebührenverzeichnis.

Eine Reduzierung der Unterrichtszeit durch den Schüler beziehungsweise die Schülerin ist nur zu den üblichen Abmeldeterminen (§ 6 Absatz 2) möglich.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.

- (4) Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Hierüber entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule Neureut.

- (5) Bei Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (6) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein von der Jugendmusikschule Neureut zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als vier gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet. Die Antragstellung hat bis zum 31.12. des darauffolgenden Schuljahres zu erfolgen.
- (7) Eine Aufsicht für die Schüler und Schülerinnen besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätte einzuhalten.

§ 5 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind unter Verwendung des Anmeldeformulars, online oder in Textform (per Brief oder per Mail jms@neureut.karlsruhe.de) an die Schulleitung oder die Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Eine Anmeldung wird grundsätzlich nur angenommen, wenn gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der zu zahlenden Beträge erteilt wird. Die Beträge werden jeweils termingebunden angegebenen Konto abgebucht. Bei Rückruf fälliger oder strittiger Gebühren durch die Zahlungspflichtigen, ohne vorherige Klärung mit der Jugendmusikschule, sind diese zur Übernahme der entstandenen Bankgebühren verpflichtet.
- (3) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule Neureut, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Aufnahmekapazitäten und eines geordneten Unterrichtsablaufs, gegeben sind.
- (4) Über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen und die Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung der Jugendmusikschule Neureut.

§ 6 Abmeldung

- (1) Abmeldungen müssen in Textform (per Brief oder E-Mail jms@neureut.karlsruhe.de) bei der Schulleitung oder der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.
- (2) Während der dreimonatigen Probezeit können Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit sind ordentliche Abmeldungen jeweils zum 28. Februar oder zum 31. August des Jahres möglich, wenn die Abmeldung spätestens drei Monate vor dem Abmeldetermin in Textform (per Brief oder E-Mail jms@neureut.karlsruhe.de) bei der Schulleitung oder der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut vorliegt. Ausnahmen hiervon regeln folgende Absätze drei und vier.
- (3) Bei einjährigen Kursen im Fachbereich I ist eine ordentliche Abmeldung nach dem Ende der Probezeit nicht mehr möglich.
- (4) Bei zweijährigen Kursen im Fachbereich I sind ordentliche Abmeldungen nach dem Ende der Probezeit nur zum Ende des ersten Schuljahres möglich. In diesem Fall muss die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin in Textform bei der Jugendmusikschule Neureut eingegangen sein.
- (5) Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Umzug oder Krankheit des Schülers beziehungsweise der Schülerin, die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen), sind darüber hinaus mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Über die Annahme der Abmeldung entscheidet die Schulleitung der Jugendmusikschule Neureut. Ein schriftlicher Nachweis über den außerordentlichen Abmeldegrund ist bis spätestens zwei Wochen vor Fristende vorzulegen. Sollte der schriftliche Nachweis erst danach vorgelegt werden, so wird die außerordentliche Abmeldung erst mit Ablauf des Monats, in dem der Nachweis vorgelegt wird, wirksam.

§ 7 Ergänzungsfächer

- (1) Den musikpädagogischen Zielen der Jugendmusikschule Neureut entsprechend sind folgende Ergänzungsfächer für Schüler und Schülerinnen des Fachbereichs II eingerichtet: Musiklehre und Hörerziehung, Harmonielehre, Kammermusik, Orchesterspiel.

Bei Bedarf können weitere Ergänzungsfächer neu eingerichtet werden.

- (2) Alle Schüler und Schülerinnen des Fachbereichs II können an einem Ergänzungsfach teilnehmen.
- (3) Die Einteilung zu einem Ergänzungsfach nimmt – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers oder der Schülerin – die Lehrkraft des Hauptfaches im Benehmen mit der Schulleitung der Jugendmusikschule Neureut vor.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schüler und Schülerinnen

Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen sind eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Jugendmusikschule Neureut. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin zu beeinträchtigen drohen. Die Jugendmusikschule Neureut berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften und richtet Sprechstunden ein.

§ 9 Instrumente

- (1) Die Schüler und Schülerinnen sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.
- (2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zunächst für zwölf Monate gegen Gebühr überlassen werden. Die Frist verlängert sich nach zwölf Monaten automatisch und es erfolgt eine Gebührenerhöhung gemäß Gebührenverzeichnis. In der Orientierungsstufe ist die Instrumentenüberlassung Bestandteil des Unterrichts.

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Instrumente pfleglich zu behandeln. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule Neureut benannte Firmen beauftragt werden.

Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung ihres Aufwands für die Jugendmusikschule Neureut erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (2) Für Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut im Fachbereich II werden keine zusätzlichen Gebühren für die Teilnahme an Ergänzungsfächern und an Kammermusik erhoben.

Werden nur Ergänzungsfächer, Kammermusik oder Ensemblefächer belegt, besteht Gebührenpflicht nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.

- (3) Darüber hinaus kann die Jugendmusikschule Neureut zur Unterstützung der Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen Kooperation vereinbaren.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet, wer an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule Neureut teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Gebühren schuldet auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschuld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren. Die Jahresgebühren entstehen regelmäßig zum Beginn des Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt beziehungsweise da schuleigene Instrument überlassen wird und werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Unterjährige Änderungen im Gebührenverzeichnis bleiben vorbehalten. In solchen Fällen ergeht unterjährig ein neuer Gebührenbescheid, der den vorherigen Gebührenbescheid ersetzt.

- (2) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut in Textform einzureichen.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu entrichten. Die monatlichen Raten sind zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 6 Absatz 1 bis 5 dieser Satzung endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, zu dem der Unterricht gekündigt wurde.
- (2) Die erste monatliche Rate ist in der Regel im ersten Monat eines Schuljahres, jedoch nicht vor dem Monat, für den der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird, zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung schriftlich oder in Textform widerrufen wird.
- (3) Für schuleigene Instrumente ist die erste monatliche Rate in dem Monat fällig, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird.
- (4) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten monatlichen Rate fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden mit der letzten monatlichen Rate fällig.

§ 14

Gebührenermäßigung bei Mehrfachbelegung

- (1) Wird an der Jugendmusikschule Neureut innerhalb einer Familie mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Zahlungspflichtigen Gebührenermäßigung entsprechend dem Gebührenverzeichnis zu. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren, welche für den Fachbereich I erhoben werden.

§ 15

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen u. a.

- (1) Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses erhalten nach Vorlage des Passes oder Übermittlung einer Kopie des Passes eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren.
- (2) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem ein gültiger Karlsruher Pass oder Karlsruher Kinderpass vorgelegt wird, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Gebührenermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erst ab dem Monat, in dem der Karlsruher Pass beziehungsweise Karlsruher Kinderpass erneut vorgelegt wird, gewährt.
- (3) Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen umfasst für die Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für überlassene Instrumente.
- (4) Gebührenermäßigungen aus Gründen des § 10 Absatz 3 beschließt die Schulleitung im Einvernehmen mit der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Jugendmusikschule Neureut gegenüber Schüler, Schülerinnen und Erwachsenen Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gebührensuldnerin beziehungsweise der Gebührensuldner mit mindestens drei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist, Schüler, Schülerinnen und Erwachsene wiederholt das Hausrecht missachten, gegen diese Satzung verstoßen oder häufig unentschuldigt fehlen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Androhung der Entlassung
- c) Entlassung aus der Jugendmusikschule Neureut.

Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Androhung der Entlassung entrichtet, wird die Ordnungsmaßnahme nach Buchstabe b ergriffen.

- (2) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1998 in der Fassung vom 1. März 2019 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis
zu § 10 Absatz 1 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut
vom 17. Dezember 2024, gültig ab 1. Januar 2025

Fachbereich I (Elementare Musikpädagogik)
 (Unterricht in Klassen)

Musikklassen				
	Unterricht/ Woche	Kursdauer	Jahresge- bühr	monatliche Ra- te
Musikalische Früherziehung *)	60 Minuten	2 Jahre	388,80 €	32,40 €
Musikalische Grundausbildung *)	45 Minuten	1 Jahr	296,40 €	24,70 €
Rhythmik *)	60 Minuten	1 Jahr	388,80 €	32,40 €
Rhythmik 2- bis 3-Jährige *)	45 Minuten	1 Jahr	388,80 €	32,40 €
Rhythmik für Kinder mit Behinderung *)	60 Minuten	Keine Begrenzung	388,80 €	32,40 €
Spielkreise *)	45 Minuten	Keine Begrenzung	296,40 €	24,70 €
Spielkreise *)	60 Minuten	Keine Begrenzung	38,80 €	32,40 €

* Für Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig Gruppen- oder Einzelunterricht erhalten, ermäßigt sich die Gebühr um 36,90 € pro Jahr bzw. 3,00 € pro Monat.

Sollte die Zahl der Teilnehmenden von Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl sinken, ist die Jugendmusikschule Neureut berechtigt, Kurse zusammenzulegen oder bei gleichen Unterrichtsgebühren die Unterrichtszeit zu kürzen.

Fachbereich II

(Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht und Unterricht in Gruppen, theoretischer Einzelunterricht)

	Unterricht/Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Einzelunterricht	15 Minuten	438,00 €	36,50 €
	30 Minuten	876,00 €	73,00 €
	45 Minuten	1.314,00 €	109,50 €
	60 Minuten	1.752,00 €	146,00 €
	75 Minuten	2.190,00 €	182,50 €
	90 Minuten	2.628,00 €	219,00 €
Unterricht in der 2er-Gruppe	15 Minuten	262,80 €	21,90 €
	30 Minuten	525,60 €	43,80 €
	45 Minuten	788,40 €	65,70 €
	60 Minuten	1.051,20 €	87,60 €
	75 Minuten	1.314,00 €	109,50 €
	90 Minuten	1.576,80 €	131,40 €
Unterricht in der 3er-Gruppe	15 Minuten	222,00 €	18,50 €
	30 Minuten	444,00 €	37,00 €
	45 Minuten	666,00 €	55,50 €
	60 Minuten	888,00 €	74,00 €
	75 Minuten	1.110,00 €	92,50 €
	90 Minuten	1.332,00 €	111,00 €
Unterricht in der 4er-Gruppe	30 Minuten	348,00 €	29,00 €
	45 Minuten	522,00 €	43,50 €
	60 Minuten	696,00 €	58,00 €
Unterricht mit 5 und mehr Teilnehmenden	30 Minuten	312,00 €	26,00 €
	45 Minuten	468,00 €	39,00 €
	60 Minuten	624,00 €	52,00 €

Ergänzungsfächer

(Musiktheorie und Dispositionstraining in Klassen mit in der Regel mindestens fünf Schülerinnen und Schülern)

	Jahresgebühr	monatliche Rate
bis zu 90 Minuten/Woche	554,40 €	46,20 €
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	gebührenfrei	gebührenfrei

Blockseminare

(zu unterschiedlichen Themenbereichen in Klassen mit mindestens fünf Teilnehmenden)

	einmalige Gebühr
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	37,90 €
Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	113,60 €

Kammermusik

(zwei bis sechs Teilnehmende)

	Jahresgebühr	monatliche Rate
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	gebührenfrei	gebührenfrei
Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	166,80 €	13,90 €

Ensemblefächer

(ab sieben Teilnehmende)

	Jahresgebühr	monatliche Rate
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	gebührenfrei	gebührenfrei
Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	24,00 €	2,00 €

Gebührenermäßigungen

Bei Mehrfachbelegungen im Einzel- oder Gruppenunterricht (Fachbereich II) innerhalb einer Familie gelten folgende Ermäßigungen auf die Summe der Unterrichtsgebühren für diese Fächer:

bei 2 Belegungen	10 %
bei 3 Belegungen	20 %
bei 4 Belegungen	30 %

Sonstige Gebühren

	einmalige Gebühr
Bearbeitungsgebühr für die Neuaufnahme	15,00 €
Bearbeitungsgebühr für außerordentliche Abmeldungen	15,00 €
Erwachsenenzuschlag *) Für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	10 % auf die Unterrichts- gebühr

Instrumentenüberlassung

Wert des Instruments	im ersten Jahr		ab dem zweiten Jahr **)	
	Jahresgebühr	Monatliche Rate	Jahresgebühr	Monatliche Rate
bis 500,00 €	201,60 €	16,80 €	334,80 €	27,90 €
über 500,00 € bis 5 000,00 €	228,00 €	19,00 €	361,20 €	30,10 €
über 5 000,00 €	267,60 €	22,30 €	400,80 €	33,40 €

Nutzungsgebühr

für Klavier und Schlagzeuge: 51,60 €/Jahr bzw. 4,30 €/Monat.

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nach dem jeweils gültigen Steuersatz nachgefordert werden.

Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen sowie Sonderkurse werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

*) Hiervon ausgenommen sind Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende (Einschließlich FÖJ und FJS); hier entfällt der Zuschlag ab dem Monat, in dem eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wurde.

***) Gilt nicht für den frühinstrumentalen Unterricht.

Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut - gültig ab 1. Januar 2017 -

Nach § 15 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut können Schüler und Schülerinnen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

1. Voraussetzung

An der Jugendmusikschule Neureut wird Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen für Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses gewährt.

2. Höhe der Ermäßigung

Die Gebührenermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Karlsruher Passes bzw. Kinderpasses, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe festgelegt werden.

3. Antragstellung und Bewilligungszeitraum

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gilt jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind. Die Ermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jeweils erneut schriftlich bis Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen.

Werden der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich der Kopie des Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag einschließlich Kopie vollständig ausgefüllt vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

4. Anzahl der Ermäßigungen

Pro Schüler oder Schülerin kann eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen nur für maximal zwei Unterrichtsfächer gewährt werden.

5. Instrumentenüberlassung

Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für mietweise überlassene Instrumente.

6. Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Schulleitung im Rahmen dieser Richtlinien.

7. Finanzierung

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen bei der Jugendmusikschule Neureut wird aus dem Budget des Karlsruher Passes finanziert.

8. Übergangsregelung

Diese Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Schüler und Schülerinnen, die bisher keine Gebührenermäßigung bei der Jugendmusikschule Neureut erhalten haben. Alle laufenden Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen werden weiterhin nach den Richtlinien vom 01.01.2007 gewährt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.